



GEISTIGES EIGENTUM IM ALL


Die Weltraumforschung liefert immer lukrativere Ergebnisse. Wem sie gehören, ist rechtlich bis heute nicht eindeutig geregelt.

Spätestens seit mit Satelliten in der Erdumlaufbahn richtig viel Geld verdient werden kann, ist eines klar: Das Weltall ist auch ökonomisch interessant. Vor allem die Ergebnisse der Weltraumforschung, die meist in internationaler Zusammenarbeit geleistet wird, bergen viel Potenzial. Umso bedeutender wird zunehmend die Frage, wem das alles gehört. Die Forscher des Bereichs „Weltraumrecht“ am Institut für Europarecht und Völkerrecht arbeiten an Antworten auch für dieses Themengebiet: „Das Immaterialgüterrecht betreffend den Weltraum ist ein extrem komplizierter Wachstumsbereich, für den erst ein juristisches Netz entwickelt werden muss“, erklärt Institutsleiter Prof. Werner Schroeder. Bislang gebe es zwar fünf Weltraumverträge (siehe Kasten), die beispielsweise die ausschließlich friedliche Nutzung des Weltalls vorschreiben würden, die Frage des geistigen Eigentums sei jedoch bis heute weitgehend unregelt.

Kompliziert wird es etwa bei Forschungsergebnissen, die auf der internationalen Forschungs-

station ISS erzielt werden. „Die ISS selbst ist ein polyterritoriales Gebilde. Je nachdem, welcher Bauteil von welchem Land zur Verfügung gestellt wurde, kommt ein anderes Recht zur Anwendung – auch was den Schutz von geistigem Eigentum angeht“, erzählt Forschungsmitarbeiterin Nicole Ehlotzky.

FORSCHUNGSUSTAUSCH

Die Innsbrucker Juristen arbeiten seit 2005 daran, Licht in die weit verzweigte Rechtsmaterie zu bringen. Sie untersuchen dafür nationales wie internationales Recht, aber auch privatrechtliche Verträge. „Wir arbeiten hier an einer Querschnittsmaterie, die sich schon in der Recherche nicht so leicht erschließt wie so manch andere juristische Frage“, sagt Schroeder, der künftig verstärkt Diplomanden und Dissertanten für dieses interdisziplinär orientierte Fachgebiet begeistern möchte. Regen wissenschaftlichen Austausch pflegen die Juristen im Bereich des Weltraumrechts bereits mit Forschern anderer Innsbrucker Institute, wie etwa der Astro- und Teilchenphysik. syr 

WELTRAUM- VERTRÄGE

1967 Weltraumvertrag: Einigung über die friedliche Nutzung des Weltalls, über ein Verbot der Aneignung, die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung etc.

1968 Weltraumrettungsübereinkommen: Gewährung von Hilfe für in Not geratene Raumfahrer und die Rückgabe von Weltraumgegenständen

1972 Weltraumhaftungsübereinkommen: Ersatz von Schäden, die durch Weltraumgegenstände verursacht werden

1975 Weltraumregistrierungsübereinkommen: Pflicht, alle in den Weltraum gestarteten Gegenstände zu registrieren

1979 Mondvertrag: Regelung der Erforschung und Nutzung des Mondes und anderer Himmelskörper sowie der Ausbeutung von Bodenschätzen